

# AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Postfach 1405  
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:  
Montag - Dienstag  
Mittwoch, Freitag  
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr  
08.00 - 12.00 Uhr  
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470 320  
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 13

07.06.2017

2017

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) **100**

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Berching-Ittelhofener Gruppe für das Haushaltsjahr 2017 **101**

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Sondersfelder Gruppe für das Haushaltsjahr 2017 **102**

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Mörsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2017 **103**

### Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

---

### Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

46/ NM-AX552/Ni

#### **ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)**

”Für **Herrn Viorel Marcel Demian**  
**geb. 15.07.1979**  
**zuletzt wohnhaft in 90602 Pyrbaum , Am Brand 2,**  
derzeit unbekanntes Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 24.05.2017,

Neumarkt i.d.OPf., 01.06.2017  
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Kfz-Zulassungsbehörde

Niebler

---

51 - 941

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;**  
**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener**  
**Gruppe für das Haushaltsjahr 2017**

**I.**

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung vom 10.12.2008 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.03.2017 folgende

**Haushaltssatzung**

beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>935.400,-- €</b>
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>162.750,-- €</b>
ab.		

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Umlagen werden nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erhebt laut Schreiben vom 26.04.2017 keine Erinnerungen gegen die Haushaltssatzung.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Stadtverwaltung Berching während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Berching, 24.05.2017

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER BERCHING-ITTELHOFENER GRUPPE

gez.

Eisenreich

Verbandsvorsitzender

---

51 – 941

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;**  
**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sondersfelder Gruppe für**  
**das Haushaltsjahr 2017**

### I.

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sondersfelder Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf je	284.350,00 €
und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf je	285.150,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Eine Verwaltungsumlage - Investitionsumlage - wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

## II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Freystadt während der Dienststunden zur Einsicht auf.

Freystadt, 19.04.2017

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER SONDERSFELDER GRUPPE

gez.

Dorr

Verbandsvorsitzender

---

51 - 941

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;**  
**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe für**  
**das Haushaltsjahr 2017**

## I.

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe in ihrer öffentlicher Sitzung am 25.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf je	305.100 €
und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf je	181.500 €
ab.	

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

## II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Verwaltung des Zweckverbandes in Freystadt während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Freystadt, 25.04.2017  
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER MÖRSDORFER GRUPPE  
gez.  
Dorr  
Verbandsvorsitzender

---

## **Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Willibald Gailler, Landrat**